

Sachsen-Anhalt, in der amtlichen Beilage zu dem Regierungsblatt für Mecklenburg, in Teil II der Verordnungsblätter für Groß-Berlin und für Westdeutschland im „Bundesanzeiger“.

Das Geschmacksmusterrecht ist also im allgemeinen durch die Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen nicht beeinflusst worden.

Eine Ausnahme macht in dieser Hinsicht das für die drei westlichen Besatzungszonen gültige Gesetz Nr. 8 vom 27. Oktober 1949 betr. gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger, das sogenannte Restitutionsgesetz. Es bezieht sich u. a. auf Wiederherstellung verfallener Schutzrechte, Kriegsverlängerung und Inanspruchnahme von Prioritäten. Insbesondere besagt Art. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes, soweit Geschmacksmuster in Betracht kommen, seinem wesentlichen Inhalt nach: Angehörige eines Staates, der sich mit Deutschland zwischen 1939 und 1945 im Kriegszustand befunden hat, die in der Zeit von sechs Monaten vor Beginn des Kriegszustandes bis zum 1. Oktober 1949 in einem anderen Land als Deutschland ein Geschmacksmuster angemeldet haben, können auf Grund dieser Anmeldung im Gebiet der westdeutschen „Bundesrepublik“ noch ein Geschmacksmuster mit dieser Priorität erhalten, wenn sie eine Anmeldung darauf beim Patentamt in München spätestens am 2. Oktober 1950 einreichen.

Abs. 2 des Art. 6 knüpft hieran jedoch die außerordentlich einschränkende Bedingung, daß nur die Angehörigen der Staaten diese Vergünstigung erhalten, die dem Patentamt in München gewisse Erklärungen betreffend die Bewilligung von Prioritäten aus Anmeldungen beim Patentamt in München abgeben, Erklärungen, die zu einer Vertiefung der Spaltung Deutschlands auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beizutragen geeignet sind. Einige Staaten haben solche Erklärungen abgegeben, andere haben

davon abgesehen. Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik hat durch ihr Ministerium für auswärtige Angelegenheiten demgegenüber zum Ausdruck gebracht, daß sie die fraglichen Handlungen nicht anerkennen kann und weist zur Begründung u. a. darauf hin, daß ein Teil Deutschlands, nämlich die westdeutsche „Bundesrepublik“, nicht das Recht zu derartigen Entscheidungen habe. Diese Stellungnahme ist durch ein Zirkular des schweizerischen Bundesrats allen in Betracht kommenden Regierungen bekanntgegeben worden¹⁾.

Für die praktische Handhabung ist unter Berücksichtigung einer ersten Durchführungsverordnung vom 8. Mai 1950 zum Gesetz Nr. 8 nebst amtlicher Begründung folgendes zu beachten:

Geschmacksmuster, die beim Patentamt in München im Musterregister eingetragen sind, sind danach ohne weiteres als Folge des Gesetzes Nr. 8 erkennbar und somit im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und auch in ganz Berlin nicht gültig. Aber auch Eintragungen, die bei westdeutschen Registergerichten vorgenommen worden sind, bedürfen der Überprüfung darauf, ob sie nicht lediglich auf dem Gesetz Nr. 8 beruhen und daher nur für die Westzonen Gültigkeit haben.

Andererseits wird im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen vom 15. April 1950 (52 S. 81) ein Bescheid des Präsidenten des Patentamts in München veröffentlicht, in dem darauf hingewiesen wird, daß Österreich nicht zu den Staaten gehört, die sich mit Deutschland im Krieg befunden haben, so daß die Anmeldung und Hinterlegung von Geschmacksmustern z. B. durch Österreicher, die im Inlande weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, „auch mit Wirkung für das Bundesgebiet noch beim Amtsgericht Leipzig vorzunehmen“ sind.

1) Prop. ind. 66 Nr. 7 (Juli 1950) S. 150.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewußte Organisation. Der Kampf ums Einzeldasein hört auf .. . Die objektiven, fremden Mächte, die bisher die Geschichte beherrschten, treten unter die Kontrolle der Menschen selbst. Erst von da an werden die Menschen ihre Geschichte mit vollem Bewußtsein selbst machen, erst von da an werden die von ihnen in Bewegung gesetzten gesellschaftlichen Ursachen vorwiegend und in stets steigendem Maß auch die von ihnen gewollten Wirkungen haben. Es ist der Sprung der Menschheit aus dem Reich der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit.

Friedrich Engels

Aus: „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft“